



Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen (Kulturförderrichtlinie)

Vorbemerkung

Die Förderung von Kultur- und Brauchtum hat in Frechen seit Jahrzehnten eine besondere Bedeutung, die sich in großem ehrenamtlichen Engagement der Frechener Bürger für die Frechener Bevölkerung zeigt. Daher ist die seit Jahren aktive Kulturförderung der Stadt ein bedeutender Beitrag. Ergänzend sind in den letzten Jahren auch gesetzliche Grundlagen für die Kulturförderung erlassen worden. Das Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch – KulturGB NRW) vom 1. Dezember 2021 definiert in § 3 Abs. 3, dass Kunst und Kultur durch Land und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zu fördern sind:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei [...] innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.“

1. Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung

Zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Frechen werden im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel auf Antrag Zuschüsse nach dieser Richtlinie gewährt. Zielgruppen der Fördermittel können sein: Frechener Kulturelle Vereine, Gruppierungen, Initiativen und Einzelpersonen, Stiftung KERAMION und Pfarrbüchereien.

Ziel der Kulturförderung ist es:

- bürgerschaftliches Engagement zu fördern und zu unterstützen
- Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken
- ein angemessenes Kulturangebot zu verwirklichen
- die Erhaltung von Tradition und Brauchtum
- Zugänge und Chancengleichheit für alle in der Wahrnehmung und Gestaltung von Kunst und Kultur herzustellen und so der Diversität der Gesellschaft im kulturellen Leben gerecht zu werden.

Die über den städtischen Haushalt jährlich bereitgestellten Mittel werden auf zwei Förderbereiche aufgeteilt: die institutionelle Förderung und die Projektförderung.

Der Stadtsaal genießt dabei als kultureller Veranstaltungsraum in der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung. Auf die Fördergrundsätze zur Bezuschussung von Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen im Stadtsaal wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besonders hingewiesen. Die Fördergrundsätze sind in Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie aufgeführt.



2. Fördergrundsätze

2.1 Leistungsanspruch

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Sie gelten nur im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Durch die Antragstellung wird diese Kulturförderrichtlinie verbindlich anerkannt.

2.2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Eine Förderung erhalten nur Antragstellende, die mit Beschluss des Kulturausschusses als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt sind.
- Die Antragstellenden müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich in Frechen haben.
- Die Antragstellenden müssen nach den Zielen ihrer ggf. vorhandenen Satzung und nach dem tatsächlichen Verhalten zum kulturellen Leben in der Stadt auch durch öffentliche Veranstaltungen beitragen.
- Die Antragstellenden dürfen nicht bereits nach einem anderen städtischen Programm mit gleichlautenden Zielen gefördert werden.

Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Schulen oder Schülergruppen, sonstiger Jugendgruppen und Jugendverbände werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

3. Projektförderung

3.1 Förderung von Einzelprojekten

Für die Förderung von kulturellen Projekten wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen ein gesondertes Budget zur Verfügung gestellt. Hierüber können für die Durchführung von einmaligen Projekten Zuschüsse beantragt werden, wenn

- a. der Kulturausschuss das Projekt als förderungswürdig anerkennt
- b. es geeignet ist, das kulturelle Leben der Stadt Frechen zu bereichern,
- c. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- d. der/die Antragstellende weitere Möglichkeiten der Finanzierung (insbesondere Bundes- und Landesmittel, aber auch Sponsorengelder, Spenden und Werbepartnerschaften) ausgeschöpft hat
- e. der/die Antragstellende für die Veranstaltung angemessene Eintrittspreise erhebt, sofern Eintrittspreise für diese Art der Veranstaltung üblich sind.

Es handelt sich hierbei um eine reine Defizitförderung, die durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben belegt werden muss.

3.2 Jubiläumszuwendungen

Auf Antrag kann den kulturschaffenden Vereinen bei Vereinsjubiläen eine pauschale Förderung gewährt werden.

Zu jedem durch 25 teilbaren Jubiläum der Kulturvereine wird eine einmalige Förderung in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 € gewährt. Eine weitergehende Bezuschussung findet nicht statt.



4. Institutionelle Förderung

4.1 Pauschale Förderung

Eine jährliche pauschale Fördersumme wird an die Antragstellenden gewährt, die mit Beschluss des Kulturausschusses als förderungswürdige Institution anerkannt sind. Die Höhe der jährlichen Fördersumme wird vom Kulturausschuss vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jeweils für eine Wahlperiode festgelegt. Dies ermöglicht sowohl der Stadt Frechen als auch den Vereinen eine bessere finanzielle Planungssicherheit.

Die folgend aufgeführten Vereine und Institutionen erhalten eine regelmäßige pauschale Förderung durch die Stadt Frechen:

- Theaterensemble Harlekin e.V.
- Katholische öffentliche Bücherei der Kirchengemeinde Königsdorf auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Pfarrbücherei und der Stadtbücherei der Stadt Frechen
- Kunstverein zu Frechen e.V. für Ausstellungen und das Triennale-Büro
- Festkomitee Frechener Karneval e.V. für die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in der Frechener Innenstadt
- Frechen Film e.V. für die Durchführung eines ansprechenden Filmangebots im Kino Lindentheater Frechen als Betriebskostenzuschuss
- Förderverein Alt St. Ulrich e.V. für die Durchführung verschiedener Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen)
- Frechener Geschichtsverein e.V.
- Stiftung KERAMION für die Durchführung des Keramikmarktes

4.2 Pauschale Förderung Brauchtumsvereine

Die Schützen- und Brauchtumsvereine erhalten jeweils in gleicher Summe einen pauschalen veranstaltungsbezogenen Zuschuss zur Ausrichtung des Maifestes im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die folgend aufgeführten Schützen- und Brauchtumsvereine erhalten eine pauschale Förderung durch die Stadt Frechen:

- Dorfgemeinschaft Habelrath
- Dorfgemeinschaft St. Magdalena 1948 Kleinkönigsdorf e.V.
- Frechener Schützenverein e.V. 1655
- Gemeinnütziger Verein „Freundschaft“ Hücheln e.V. 1902
- Kultur- und Heimatverein Grefrath e.V.
- Maigesellschaft 1448 Kleinkönigsdorf e.V.
- Maigesellschaft Grefrath von 1928 e.V.
- Maigesellschaft Habelrath
- Ortsgemeinschaft Bachem
- Ortsgemeinschaft Benzelrath e.V.
- Sankt Mauritius Schützenbruderschaft Frechen Bachem 1640 e.V.
- Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Buschbell 1683 e.V.
- St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Königsdorf 1683 e.V.

Die Dorfgemeinschaft Habelrath erhält darüber hinaus einen Zuschuss für die Veranstaltung des Martinszuges in Habelrath.



4.3 Zuschüsse an Musikvereine sowie andere Vereine mit musiktreibenden Gruppen

Die Musikvereine sowie Vereine mit musiktreibenden Gruppen erhalten einen Zuschuss entsprechend der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgendem Verteilerschlüssel:

- Der Grundbetrag beträgt 40 %, aufgeteilt nach der Zahl der geförderten Vereine.
- Der Steigerungsbetrag für Jugendförderung beträgt 10 %, aufgeteilt nach der Zahl der Jugendlichen.
- Der Aktivitätszuschlag beträgt 50 %, aufgeteilt auf alle anerkannten öffentlichen Aktivitäten im Stadtgebiet, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wurde.

Die Kirchenchöre erhalten nur einen Aktivitätszuschlag und Jugendförderung.

4.4 Förderung des Karnevals in Frechen

Die Stadt Frechen unterstützt die für sämtliche Karnevalszüge in Frechen anfallenden Kosten für die technischen Absperurmaßnahmen des Zugweges sofern erforderlich durch die Übernahme der Rechnung des Stadtbetriebs Frechen GmbH im Rahmen der durch den Rat auf einem separaten Sachkonto bereitgestellten Fördermittel. Über diese bereitgestellten Mittel hinausgehende Kosten müssen von den Veranstaltern getragen werden.

Eine darüberhinausgehende Förderung der Karnevalsvereine und Karnevalsveranstaltungen (abgesehen vom pauschalen Zuschuss nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinie) ist nicht vorgesehen.

5. Kooperationsvereinbarungen

Zusätzlich zur monetären Förderung der kulturschaffenden Vereine erfolgt eine Unterstützung der folgenden Vereine durch Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtsaal:

- KG Frechen 333 e.V.
- Kolpinghaus Frechen e.V.
- Kunstverein zu Frechen e.V.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des antragstellenden Vereins/ der antragstellenden Institution.

Handelt es sich bei den Antragstellenden um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse ohne rechtliche Selbständigkeit, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Frechen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragstellenden sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.



6.2 Anträge auf institutionelle Förderung

Anträge auf Gewährung von institutioneller Förderung sind bei der Stadt Frechen über das Online-Formular oder auf dem Vordruck postalisch spätestens bis zum 10.03. des jeweiligen Förderungsjahres einzureichen. Von den Musikvereinen sind der Aktivitätennachweis des Vorjahres und die Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereines einschließlich Namen und Geburtsdatum beizufügen.

6.3 Anträge auf Projektförderung

Anträge auf Projektförderung sind über das Online-Formular oder auf dem Vordruck postalisch spätestens bis zum 10.03. des Durchführungsjahres einzureichen. Eine Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen (Eintrittsgelder, Spenden, Fördermittel weiterer Fördermittelgeber) ist beizufügen.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Verteilung der Kulturfördermittel

Der Beschluss über die Verteilung der jährlich durch den Rat zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel erfolgt durch den Kulturausschuss.

7.2 Auszahlung der Kulturfördermittel

Nach Bewilligung eines Zuschusses erhält der Antragstellende eine schriftliche Mitteilung. Projektzuschüsse gem. Ziffer 3.1 und 3.2 werden nach Abschluss und Abrechnung des Projekts ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der einmalige Zuschuss auf Antrag ganz oder teilweise vor der Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt werden.

7.3 Entscheidungsgrundlage Projektförderung

Sollte das Antragsvolumen das vorhandene Budget überschreiten wird eine Bewertung der vorliegenden Anträge nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- a. je Antragstellender/m wird zunächst ein Antrag berücksichtigt
- b. die Höhe der beantragten Fördersumme darf max. 2.000,- € pro Projekt betragen
- c. neue Veranstaltungen/Projekte werden vor wiederholten Veranstaltungen/Projekten berücksichtigt
- d. Projekte von Antragstellenden, die keine institutionelle Förderung/Pauschalförderung erhalten, werden vorrangig berücksichtigt
- e. Veranstaltungen (in Präsenz oder online) werden vorrangig vor Sachaufwendung (bspw. Broschüren, Schautafeln, Anschaffungen) berücksichtigt

Die Verwaltung erstellt als Entscheidungsgrundlage für den Kulturausschuss ein Ranking der eingegangenen Anträge. Sollten mehrere Projekte die gleiche Platzierung im Ranking erhalten, aber hierfür nicht die Haushaltsmittel in der beantragten Höhe zur Verfügung stehen, werden die verfügbaren Mittel per Gießkannenprinzip prozentual auf die gleichplatzierten Projekte verteilt.



8. Verwendungsnachweis

Die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel ist der Stadt Frechen bis zum 15.02. des Folgejahres nachzuweisen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt Frechen zurück zu zahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen. Über die vorab enthaltenen einmaligen Zuschüsse gem. Ziffer 7.2 Satz 3 hat der Empfänger der Stadt Frechen einen Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert einzureichen.

9. Inkrafttreten

Gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 7. November 2023 tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen (Kulturförderrichtlinie) zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen vom 01.01.2012 außer Kraft.